

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Mosbach GmbH

Gültig ab

1. Januar 2026

Vorbemerkungen

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg hat mit Rundschreiben vom 02.09.2025 Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2026 mitgeteilt. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß §4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab oben genanntem Zeitpunkt gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Mosbach GmbH unten genannte Entgelte.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Stadtwerke Mosbach GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die Stadtwerke Mosbach GmbH setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Stadtwerke Mosbach GmbH behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben– soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA bzw. Landesregulierungsbehörde – vor.

Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Jahresleistungspreissystem				
Die Entgelte für die Netznutzung sind in Abhängigkeit von Jahresbenutzungsdauer und Entnahmestelle angegeben.				
	Nettonetzentgelte nach Vollbenutzungsstunden			
	<= 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kVa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kVa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahmeebene				
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	6,73	5,46	129,73	0,54
Mittelspannung	9,17	5,55	133,62	0,57
Umspannung Mittel- / Niederspannung	14,42	7,74	175,86	1,28
Niederspannung	19,40	10,25	230,71	1,80

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Mosbach GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zahlung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Es wird ein Rabatt gemäß Konzessionsabgabenverordnung §3 Abs. 1 Nr. 1 gewährt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2 - Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierender Lastgangmessung

Nettonetzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung

Grundpreis	100,00 €/Jahr
Arbeitspreis	9,31 ct/kWh

Nettonetzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung und Kommunalrabatt

Grundpreis	90,00 €/Jahr
Arbeitspreis	8,38 ct/kWh

Nettonetzentgelt für Nachtspeicherheizungskunden

Grundpreis	65,00 €/Jahr
Arbeitspreis	3,05 ct/kWh

Nettonetzentgelt für Nachtspeicherheizungskunden und Kommunalrabatt

Grundpreis	58,50 €/Jahr
Arbeitspreis	2,75 ct/kWh

Nettonetzentgelt für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpe, Elektromobilität)

Grundpreis	65,00 €/Jahr
Arbeitspreis	4,25 ct/kWh

Nettonetzentgelt für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpe, Elektromobilität) und Kommunalrabatt

Grundpreis	58,50 €/Jahr
Arbeitspreis	3,83 ct/kWh

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Mosbach GmbH diese Leistung erbringt.

Es wird ein Rabatt gemäß Konzessionsabgabenverordnung §3 Abs. 1 Nr. 1 gewährt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2a - Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen

Die Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen. Die nachfolgenden Preisregelungen berücksichtigen gemäß den Hinweisen der BNetzA zur Anpassung der Erlösobergrenze 2024 den aktuellen Stand der beiden Festlegungen. Die Stadtwerke behalten sich eine Anpassung der Regelungen vor, soweit dies nach Veröffentlichung der finalen Festlegungen erforderlich wird.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Art der Entnahmestelle	Grundpreis
	€/a
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	82,71

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktllokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung.

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis
	ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	3,72

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und § 10 bis 12 EnFG.

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke diese Leistung erbringen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte)

Gültigkeit der 3 Tarifstufen

Quartal	Q1	Q2	Q3	Q4
	01.01. - 31.02.	01.04. - 30.06.	01.07. - 30.09.	01.10. - 31.12.
2026	Ja	Nein	Nein	Ja
Standardtarif	00:00 - 01:00 05:00 - 09:00 11:00 - 17:00 20:00 - 00:00	n.a.	n.a.	00:00 - 01:00 05:00 - 09:00 11:00 - 17:00 20:00 - 00:00
Hochtarif	09:00 bis 11:00 17:00 bis 20:00	n.a.	n.a.	09:00 bis 11:00 17:00 bis 20:00
Niedrigtarif	01:00 - 05:00	n.a.	n.a.	01:00 - 05:00

Tarifstufe	ct/kWh
Standardtarif	9,31
Hochtarif	11,90
Niedrigtarif	3,65

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG.
Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Netze BW GmbH diese Leistung erbringt.

Preisblatt 3 - Entgelte für Monatsleistungssystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Monatsleistungssystem		
Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€/kWm]	[ct/kWh]
Mittelspannungsnetz	22,27	0,57
Umspannung in Niederspannung	29,31	1,28
Niederspannungsnetz	38,45	1,80

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6) und § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7)

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Mosbach GmbH & Co KG diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zahlung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4 - Entgelte für Messstellenbetrieb Bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung

Kunden mit Leistungsmessung	
	Messstellenbetrieb (inkl. Messung)
	[Euro/Jahr]
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	711,57
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	556,82
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	20,69
Wandler Mittelspannung	137,69
Wandler Niederspannung	16,83

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

-
- 1) Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichsmessung.
 - 2) Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage für eine Zählerfernabfrage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).
 - 3) Ein Wandlersatz für Messeinrichtung besteht aus Stromwandlerkernen und Spannungswandlerwicklungen für drei Phasen.
 - 4) Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern

Preisblatt 5 - Entgelte für Messstellenbetrieb Bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung

Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/ Einspeisegangmessung	Entgelt bei jährlicher Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
	Messstellenbetrieb inkl. Messung			
	[Euro/Jahr]			
Eintarifzählung	8,75	11,25	16,25	36,25
Zweitarifzählung	13,62	16,12	21,12	41,12
Mehrtarifzähler (>=3)	13,62	16,12	21,12	41,12
Zweitarif-2-Richtungszähler	26,32	28,82	33,82	53,82
Wandler Mittelspannung	137,69			
Wandler Niederspannung	16,83			
Modem (TK-Komponente)	20,69			

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 6 - Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Strom NEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlage>

Letztverbrauchergruppe/ Endverbrauchskategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis 1.00.000 kWh/a)	[ct/kWh]	[ct/kWh]
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.00.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	[ct/kWh]	[ct/kWh]
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.00.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	[ct/kWh]	[ct/kWh]
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025	0,030

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Preisblatt 7 - Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG> bzw. <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage>.

Kategorien	Entgelt netto	Entgelt brutto
	[ct/kWh]	[ct/kWh]
KWK-Umlage	n.V.	n.V.
Offshore-Netzumlage	n.V.	n.V.

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Preisblatt 8 - Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung_

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Preisblatt 9 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechungen und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Entgelt in Euro	
	netto	brutto
Für jeden Auftrag eines Beauftragten der Stadtwerke Mosbach GmbH		
Unterbrechung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	75,00	89,25
Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	75,00	89,25
Erfolglose Unterbrechung	75,00	89,25
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	97,50	116,03
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	37,50	44,63
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am tag der Sperrung	37,50	44,63

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stadtwerke Mosbach GmbH vorab den beauftragenden Lieferanten.

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Entsprechend den ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Stadtwerke Mosbach GmbH

Preisblatt 10 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt netto	Entgelt brutto
Bei Entnahme von Tarifikunden	[ct/kWh]	[ct/kWh]
Mosbach	1,32	1,57

Bei Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung	[ct/kWh]	[ct/kWh]
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei Entnahme von Sondervertragskunden	[ct/kWh]	[ct/kWh]
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowatt inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.